

# **S a t z u n g**

der Stadt Markdorf vom 28.10.1997

zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vom 17.11.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 28.10.1997 folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vom 17.11.1994 beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 0 DM festgesetzt.

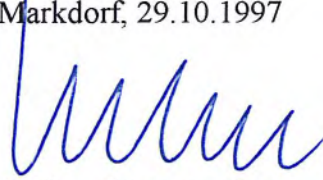
## **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 17.11.1994 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 17.11.1994 bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 29.10.1997

  
Gerber, Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.